

## **STÄNDERAT**

04.3580

**Postulat Sommaruga Simonetta**

**Schutz vor den Folgen des Passivrauchens im Parlamentsgebäude**

### **Wortlaut des Postulates vom 7. Oktober 2004**

Das Büro des Ständerates wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen für einen echten Schutz vor dem Passivrauchen im Parlamentsgebäude zu treffen.

### **Mitunterzeichnende**

Berset, Bieri, Brändli, Béguelin, Büttiker, Forster, Gentil, Jenny, Marty Dick, Ory (10)

### **Begründung**

Der Passivrauch besteht aus einer Mischung von über 4000 Substanzen. Darunter befinden sich mindestens 50 Karzinogene und zahlreiche andere toxische Komponenten, die das Tumorstadium anregen. Bei der Konsumation einer Zigarette wird mehrheitlich Nebenstromrauch emittiert, welcher in etwa die gleichen Inhaltsstoffe enthält wie diejenigen, welche durch den Aktivraucher inhaliert werden. Da der Nebenstromrauch eine geringere Verbrennungstemperatur aufweist, emittieren einige der toxischen Komponenten vermehrt. Passivrauch enthält mehr als doppelt so viel Nikotin und Teer wie der von den Rauchenden inhalierte Rauch. Zudem weist er eine fünfmal höhere Konzentration von Kohlenmonoxid auf, welches den Sauerstoffgehalt im Blut vermindert. Für die Nichtraucher stellt das Mitrauchen ein beträchtliches Gesundheitsrisiko dar.

Ein Viertel aller Schweizer Nichtraucher inhaliert täglich mindestens eine Stunde lang unfreiwillig Rauch, wie eine 2003 veröffentlichte Studie des Bundesamtes für Gesundheit ergab. Mit der Annahme des von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats eingereichten Postulats "Schutz vor dem Passivrauchen" (02.3379) sowie der Einführung der "Rauchfreien Wandelhalle" wurden erste Zeichen gesetzt, dass der Schutz vor den Folgen des Passivrauchens verbessert werden soll. Mit der Unterzeichnung der WHO-Rahmenkonvention im Juni 2004 hat der Bundesrat seinen politischen Willen ausgedrückt, das Vorhaben der WHO auch in der Schweiz zu unterstützen. Eine der Forderungen der WHO-Rahmenkonvention ist der Schutz vor den Folgen des Passivrauchens (Article 8: "Protection from exposure to tobacco smoke").

Im Bundeshaus ist der Schutz vor den Folgen des Passivrauchens trotz rauchfreier Wandelhalle noch kaum umgesetzt. In den Vorzimmern der Ratssäle, in den Kommissions-Sitzungszimmern oder im Bundeshauscafe wird weiterhin geraucht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in der Schweiz ein durchsetzbares Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz. Dies gilt auch für das Bundespersonal - und in gewissem Ausmass wohl auch für die Mitglieder der Eidgenössischen Räte. Der Schutz vor den Folgen des Passivrauchens ist in der Verordnung 3 Artikel 19 des Arbeitsgesetzes festgeschrieben: "Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden."

Das Eidgenössische Parlament sollte sich dem Arbeitsgesetz in besonderem Masse verpflichtet wissen und mit gutem Beispiel vorangehen. Dies umso mehr, als der Bund im Rahmen des nationalen Programms zur Tabakprävention 2001–2005 die jüngste Kampagne “Rauchen schadet...” unterstützt, die im Jahr 2004 den Fokus auf die Problematik des Passivrauchens richtet.

Ein grundsätzlich rauchfreies Bundeshaus schliesst die Möglichkeit keineswegs aus, den Rauchenden räumlich abgetrennte Raucherzonen, respektive Raucherbereiche zur Verfügung zu stellen.

Ähnliche Schritte sind an folgenden Orten bereits gemacht worden:

Der Kanton Graubünden führte am 1. Juli 2004 in kantonalen Verwaltungsgebäuden ein Rauchverbot ein.

Das Inselspital Bern ist zur “rauchfreien Zone” erklärt worden.

Die Universität Genf sowie die ETH Lausanne haben ein umfassendes Rauchverbot eingeführt.

#### **Antwort des Büros des Ständerates vom 7. März 2005**

Das Hausrecht im Parlamentsgebäude ist in Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung geregelt. Demnach wird es in den Ratssälen durch die Ratspräsidenten, in den übrigen Räumen durch die Verwaltungsdelegation ausgeübt. Das Hausrecht umfasst auch die Kompetenz zum Erlass einer Hausordnung und damit einer Regelung des Rauchens.

Die Verwaltungsdelegation hat sich aufgrund parlamentarischer Vorstösse mit der Frage des Rauchens im Parlamentsgebäude befasst. Sie ist der Auffassung, dass dem Schutz der Nichtraucher vor den Folgen des Passivrauchens im Parlamentsgebäude mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Sie hat deshalb das Rauchen in einer differenzierten Lösung mit Beschluss vom 3. März 2005 geregelt (Anhang).

Das Büro des Ständerates beantragt, das Postulat anzunehmen und als erfüllt abzuschreiben.

## Schutz vor den Folgen des Passivrauchens im Parlamentsgebäude

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Hausrecht im Parlamentsgebäude ist in Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung geregelt. Demnach wird es in den Ratssälen durch die Ratspräsidenten, in den übrigen Räumen durch die Verwaltungsdelegation ausgeübt. Das Hausrecht umfasst auch die Kompetenz zum Erlass einer Hausordnung und damit einer Regelung des Rauchens.

Die Verwaltungsdelegation hat sich aufgrund von zwei Vorstössen in beiden Räten mit der Frage des Rauchens im Parlamentsgebäude befasst. Sie ist der Auffassung, dass dem Schutz der Nichtraucher vor den Folgen des Passivrauchens im Parlamentsgebäude mehr Beachtung geschenkt werden sollte.

Die Verwaltungsdelegation hat sich für eine differenzierte Lösung entschieden:

- In der Cafeteria des Parlamentes, in der Handbibliothek im Tiefparterre und in der Galerie des Alpes darf grundsätzlich nicht mehr geraucht werden.

Bei Veranstaltungen in der Galerie des Alpes kann in Absprache mit dem Veranstalter von Fall zu Fall das Rauchen gestattet werden.

Im Zuge der Umbauten des Parlamentsgebäudes wird geprüft, ob der Cafeteriabetrieb so ausgestaltet werden kann, dass ein Raucher- und ein Nichtraucherbereich realisiert werden können.

- In den Kommissionssitzungszimmern wird die bisherige Praxis beibehalten: Während der Sitzungen der Kommissionen des Nationalrates wird nicht geraucht. Während der Sitzungen der Kommissionen des Ständerates ist das Rauchen erlaubt, sofern die Kommission nichts anderes entscheidet.
- Ob in den von den Fraktionen verwalteten Arbeitsräumen der Ratsmitglieder geraucht werden darf, sollen die Betroffenen untereinander flexibel regeln.
- In den Büros der Parlamentsdienste darf gemäss den Personalvorschriften nur dann geraucht werden, wenn alle Personen, die in diesen Büros arbeiten, einverstanden sind und die in benachbarten Büros arbeitenden Personen nicht belästigt werden. Während interner Sitzungen wird nicht geraucht.
- Die Medienschaffenden inkl. SRG regeln das Rauchen in ihren Räumen selber.

Die Verwaltungsdelegation hat entschieden, dass in der Frage des Rauchens die Ratspräsidenten auch über die entsprechende Regelung in den Vorzimmern der Ratssäle entscheiden sollen, weil sachlich und räumlich eine einheitliche Regelung für beide Räte nicht nötig ist.

- Die beiden Vizepräsidenten des Nationalrates, die gegenwärtig die präsidialen Aufgaben erfüllen, haben entschieden, dass zusätzlich zum Nationalratssaal und zur Wandelhalle, die bereits rauchfrei sind, auch in den Vorzimmern des Nationalratssaals nicht geraucht werden soll.

- Der Präsident des Ständerates hat entschieden, dass im Ständeratssaal während der Sitzungen weiterhin nicht geraucht werden soll. Für die Vorzimmer und für den Ständeratssaal ausserhalb der Ratssitzungen möchte er auf ein Rauchverbot verzichten und dafür auf gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz setzen.

Diese Massnahmen treten am 21. März 2005 in Kraft.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Für die Verwaltungsdelegation:

Claude Janiak  
1. Vizepräsident des Nationalrates

Bruno Frick  
Ständeratspräsident